

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

No. 125. Dienstag, den 2. November, 1819.

Nachricht, die Leipziger Universität
betreffend.

Um sich die höchste Würde in der Jurisprudenz zu erwerben, hielt Hr. Karl Philipp Heinrich Thierbach, aus Leipzig, Baccalaureus und immatriculirter Advocat und Notar, am 27sten October, im juristischen Auditorium, seine cursorische Vorlesung über die L. unica des Codex: Quando Imperator inter pupillos, und vertheidigte an folgendem Tage gegen die Einwendungen mehrerer Gegner, seine zu diesem Zwecke geschriebene Disputation, mit der Aufschrift: Observationes de notionem et indole formulae: Hoc jure utimur, in locis Institutionum, Pandectarum et Codicis obviae. (Bemerkungen über den Begriff und das Wesen der Formel: Hoc jure utimur, welche an mehreren Stellen der Institutionen, Pandekten und des Codex vorkommt.)

Der Hr. Verf. hat diese Schrift den Hrn. Doctoren, Johann Karl Groß und Karl Gustav Adolph Gruner dedicirt, und

in der Vorrede die Gründe aufgestellt, warum er seine im Jahre 1814 angefangene Abhandlung: Geschichte des bürgerlichen Rechtes von den Unterpfändern, nicht fortgesetzt, sondern einen neuen Gegenstand sich erwählt habe.

Die ganze Abhandlung zerfällt in zwei Kapitel, in deren erstem die Meinungen der berühmtesten Männer, eines Barn. Briffon, Gerh. Noodt und Herm. Canegleter, aufgeführt, angefochten oder widerlegt werden. Im zweiten Kapitel liest man des Hrn. Verf. Muthmaßung über den Sinn der fraglichen Formel; und zwar wird im 1sten §. eine grammatische Erklärung versucht; der 2te §. enthält Bemerkungen über die Entstehung und den Fortgang des röm. Rechts; der 3te §. erzählt die Bemühungen der Rechtslehrer, um das Recht in eine wissenschaftliche Form zu bringen; der 4te spricht von den Schwierigkeiten, welche sich diesen Bemühungen entgegen stellten; im 5ten ist enthalten die Art und Weise, nach welcher bei zweifelhaften Fällen die Rechtgelehrten ent-